



**Gemeinde
GNESAU**

Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	06.07.2026
Zahl:	612-1/2026
Betreff:	Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 idgF. für Glasfasernetzausbau
Auskünfte:	Frau Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

der Gemeinde Gnesau vom 06. Juli 2026, Zahl: 612-1/2026, mit welcher zum Zwecke der Durchführung von Wiederinstandsetzungsarbeiten sowie Grabungs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Glasfaserausbau durch die Fa. Swietelsky, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen, für diverse Verbindungs- und Gemeindestraßen in Gnesau, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum vom **15. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026 jeweils von 07:00 – 17:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten innerhalb der vorangeführten Frist** verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet.

§ 1

Zum Zwecke der Durchführung von Wiederinstandsetzungsarbeiten sowie Grabungs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Glasfaserausbau auf diversen Verbindungs- und Gemeindestraßen, durch die Fa. Swietelsky, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen, werden für diverse Verbindungs- und Gemeindestraßen in Gnesau, für den Zeitraum vom **15. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026 jeweils von 07:00 – 17:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten innerhalb der vorangeführten Frist** nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen:

- 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10a der StVO 1960)
- 30 km/h-Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10b der StVO 1960)
- Gefahrenzeichen „Baustelle“** (§ 50/9 der StVO 1960)
- Fahrbahnverengung** (§ 50/8 der StVO 1960)
- Wartepflicht bei Gegenverkehr**-für die sich auf der beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer (§ 52/5 der StVO 1960)
- Wartepflicht für Gegenverkehr**-für die sich auf der nicht beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer (§ 53/7a der StVO 1960)

§ 2

Die Fa. Swietelsky, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der „Österreichischen Forschungsgesellschaft Straßen-Schiene-Verkehr“ wie folgt kundzumachen.

§ 50/9 „Baustelle“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 50/8 „Fahrbahnverengung“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 52/10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ - 30 km/h

- Jeweils am Beginn der jeweiligen Baustelle

§ 52/10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ - 30 km/h

- Jeweils am Ende der jeweiligen Baustelle

§ 52/5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

- Für die beeinträchtigte Fahrspur

§ 53/7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“

- Für die nicht beeinträchtigte Fahrspur

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Gnesau anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.



Der Bürgermeister:

Erich Stampfer

Angeschlagen am: 13.7.26

Abgenommen am: 1.1.27